



VERORDNUNG

der Stadt Garching b. München über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Garten- arbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertra- gungs- und Wiedergabegeräten und das Halten von Haustieren in der Stadt Garching b. München

Auf Grund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 08.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert am
09.05.1998 (GVBl. S. 243), erläßt die Stadt Garching b. München folgende

Verordnung:

§ 1 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen Montag bis Freitag nur zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 19.00 Uhr und an Samstagen zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr ausgeführt werden. An Sonntagen und an den gesetzlichen Feiertagen sind derartige Arbeiten grundsätzlich verboten.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Haushalt und Garten anfallenden lärmenden Arbeiten, die geeignet sind, das Ruheempfinden Dritter in nicht zumutbarer Weise zu stören. Dazu gehören z. B. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Bohren, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz u.a., der Gebrauch von Heimwerkermaschinen, der Betrieb von Staubsaugern im Freien (z.B. auf Loggia oder Balkon) und die Benützung von motorbetriebenen Gartengeräten (Rasenmähern, Häckslern etc.).

§ 2 Musikdarbietungen

Bei der Benützung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, daß andere, insbesondere nach 22.00 Uhr und vor 08.00 Uhr, nicht unzumutbar gestört werden.

§ 3 Belästigung durch Tiere

Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere nicht so zu verwahren, daß außerhalb des Herrschaftsbereiches ihres Besitzers andere durch Geräusche und Geruch belästigt werden. Insbesondere ist in den Zeiten von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr das Bellen, Winseln und Heulen von Hunden im Freien zu unterbinden. Wenn es zum Schutz der Nachbarschaft notwendig ist, sind die Tiere während der vorgenannten Zeit in allseitig umschlossenen Gebäuden unterzubringen.

§ 4 Ausnahmen

Die Stadt Garching b. München kann auf Antrag von den Regelungen nach § 1 Abs. 1, § 2 und § 3 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn ein Bedürfnis dafür, auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft, anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Auflagen gestattet werden und gegebenenfalls zurückgenommen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) außerhalb der in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
- b) unzumutbaren Lärm durch Musikdarbietungen, insbesondere nach 22.00 Uhr und vor 08.00 Uhr, erzeugt,
- c) Haustiere so verwahrt, daß durch Geruch oder Geräusche andere belästigt werden,

handelt ordnungswidrig und kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 BayImSchG mit Geldbuße bis zu 2.500,- € (i.W. zweitausendfünfhundert) belegt werden.

§ 6 Inkrafttreten - Geltungsdauer - Außerkrafttreten

- (1) Diese Gemeindeverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten, die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Wiedergabegeräten und das Halten von Haustieren vom 24.03.1997 außer Kraft.

Garching b. München, 17.12.2001
STADT GARCHING b. MÜNCHEN


Helmut Karl
Erster Bürgermeister

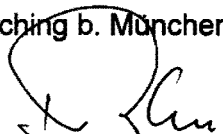


Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende Verordnung wurde am 2.1.2002 in der Verwaltung der Stadt Garching b. München zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 2.1.2002 angeheftet und am 19.01.2002 wieder abgenommen.

Die Verordnung ist am 3.1.2002 in Kraft getreten.

Garching b. München, 19.01.2002



Helmut Karl
Erster Bürgermeister

~~EXTRAKT: Verordnung Garching VO ruhestörende Arbeiten.doc 19.01.2002~~